

## **Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanalisation) der Gemeinde Sande**

(unter Berücksichtigung der 1. bis 10. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 24.09.2020)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 4,5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I –Allgemeines -

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Sande betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.04.1998 in der Fassung vom 18.10.2001 (Euroanpassungssatzung) als Regiebetrieb zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
2. Gebühren für die Überwachung und Untersuchung (Beprobung) von Abwässern gem. § 18 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sande vom 15.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung (Untersuchungsgebühren).

### Abschnitt II –Abwassergebühren -

#### § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Schmutzwasser

(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

1. die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2, Nr. 2 und 3, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 2, Nr. 3) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3) nicht ermöglicht wird oder die Wassermengen (Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

(7) Bei Familien mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenpflichtigen leben, wird die bezogene Jahresfrischwassermenge für die Berechnung der Abwassergebühr ab dem 4. Kind auf Antrag um jeweils 40 m<sup>3</sup> reduziert.

#### § 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,16 Euro.

#### § 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 6 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

#### § 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

## § 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diese(n) Wasserverbrauch/Abwassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 6 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 NKAG)

(5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### Abschnitt III - Gebühren für die Überwachung und Untersuchung (Untersuchungsgebühren) -

## § 9 Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Überwachung und Untersuchung zur Deckung der Kosten für die Probenahme werden

1. als Grundgebühr in Höhe von 75,00 € zur Deckung der Kosten für die Probenahme
- sowie

2. als Prüfungsgebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

## § 10 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage, ein Grundstück oder Teile davon ausübt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Beprobung.
- (5) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften -

## § 11 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 12 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer, dem Übertragenden als auch vom Erwerber/dem Übernehmer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren und Untersuchungsgebühren befasste Stelle, die Gemeinde Sande, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten - Vor- und Zuname / Bezeichnung der juristischen Person sowie Anschriften des Grundstückseigentümers/Abgabepflichtigen/sonst. Verpflichteten / grundstücksbezogene Daten aus dem Grundbuch/Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten - verarbeiten.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Melderechtes, des Baurechts, des Gewerberechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den entsprechenden Stellen in der Gemeindeverwaltung, vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband, von den Stadtwerken Wilhelmshaven, vom Grundbuchamt des betreffenden Amtsgerichtes und von den zuständigen Katasterämtern übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i. S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

(4) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung und Passwortschutz

## § 14 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann Ansprüche aus den Gebührenverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine er-

hebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gemeinde kann Ansprüche aus den Gebührenschuldverhältnissen nach dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinde nach Anforderung nicht den Wasserverbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen nicht gewährt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
6. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
8. entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend € geahndet werden (§ 18 (3) NKAG).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr für die gemeindliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) der Gemeinde Sande vom 12. 12.1974 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Sande, den 30.09.2005

Wesselmann  
Bürgermeister



## Anlage 1

Prüfgebühren für die zu untersuchenden Parameter

<b>Allgemeine Parameter</b>	<b>Preise einschl. ges. MwSt. (Euro)</b>
Temperatur	3,00
PH – Wert	3,00
Chemischer Sauerstoff (CSB)	8,90
Absetzbare Stoffe	3,00
Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (lipophile Stoffe)	11,90
Kohlenwasserstoffe, gesamt	17,80
Halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	18,20
Leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel	18,20
Schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)	18,20
Arsen	1,80
Blei	1,80
Cadmium	1,80
Chrom 6wertig	1,80
Chrom	1,80
Kupfer	1,80
Nickel	1,80
Quecksilber	1,80
Selen	1,80
Zink	1,80
Zinn	1,80
Cobalt	1,80
Silber	1,80
Eisen	1,80
<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
Ammonium und Ammoniak	3,00
Cyanid, leicht freisetzbar	9,10
Cyanid, gesamt	9,10
Fluorid	9,10
Nitrit	3,00

Sulfat	3,00
Phosphorverbindungen	3,00
Sulfid	9,10
<b>Organische Stoffe</b>	
Wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	9,10
Benzole	18,20

1. Satzungsänderung (§ 4) 1,64 € gültig ab 01.01.2006 rückwirkend geändert 1,57 €  
(1.Satzung v. 10.12.2009)
2. Satzungsänderung (§ 4) 1,55 € gültig ab 01.01.2007 rückwirkend geändert 1,54 €  
(2. Satzung v. 10.12.2009)
3. Satzungsänderung (§ 4) 1,84 € gültig ab 01.01.2008 rückwirkend geändert 1,57 €  
(3. Satzung v. 10.12.2009)
4. Satzungsänderung (§ 4) 2,14 € gültig ab 01.01.2009 rückwirkend geändert 1,95 €  
(4. Satzung v. 10.12.2009)
5. Satzungsänderung (§ 4) 1,66 € gültig ab 01.01.2010
6. Satzungsänderung (§ 4) 1,60 € gültig ab 01.01.2011
7. Satzungsänderung (§ 4) 1,89 € gültig ab 01.01.2012
8. Satzungsänderung (§ 4) 2,22 € gültig ab 01.01.2013
9. Satzungsänderung (§ 3 Abs. 6 Satz 1) gültig ab 01.04.2014
10. Satzungsänderung (§ 4) 2,16 € gültig ab 01.01.2020